

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 1952	Nummer 85
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- | | |
|---|---|
| <p>A. Landesregierung.</p> <p>B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.</p> <p>C. Innenminister.</p> <p>I. Verfassung und Verwaltung; RdErl. 30. 9. 1952, Paß- und Meldewesen: paß- und melderechtliche Behandlung der Balten. S. 1523. — RdErl. 21. 10. 1952, Volkstrauertag 1952. S. 1524.</p> <p>IV. Öffentliche Sicherheit; RdErl. 13. 10. 1952, Dienstsport in der Polizei. S. 1525.</p> <p>D. Finanzminister.</p> <p>RdErl. 13. 10. 1952, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 1527. — RdErl. 14. 10. 1952, Besoldungsdienstalter. S. 1527. — RdErl. 16. 10. 1952, Verlegung des Sitzes der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). S. 1531.</p> | <p>E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.</p> <p>Persönliche Angelegenheiten. S. 1531.</p> <p>F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.</p> <p>IV. Forst- und Holzwirtschaft: Bek. 9. 10. 1952, Übereinkommen zwischen den Landesregierungen der britischen Zone und den Alliierten Streitkräften über Jagd in den Staatsforsten. S. 1531.</p> <p>G. Arbeitsminister.</p> <p>Persönliche Angelegenheiten. S. 1536.</p> <p>Bek. 14. 10. 1952, Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages. S. 1536.</p> <p>H. Sozialminister.</p> <p>RdErl. 6. 10. 1952, Erteilung von Flüchtlingsausweisen. S. 1537.</p> <p>J. Kultusminister.</p> <p>K. Minister für Wiederaufbau.</p> <p>L. Justizminister.</p> |
|---|---|

1952 S. 1523
aufgeh.
1956 S. 2005

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Paß- und Meldewesen; paß- und melderechtliche Behandlung der Balten

RdErl. d. Innenministers v. 30. 9. 1952 —
I — 13.38 — I — 13.55 — 1321/51

Die Annektion der baltischen Staaten durch die UdSSR im August 1940 ist nur z. T. völkerrechtlich anerkannt worden. Die durch die Annektion hervorgerufenen Staatsangehörigkeitsveränderungen sind aber nur dann zu beachten, wenn der Staat, dessen Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben, die Annektion selbst anerkannt hat. Von seiten der Bundesrepublik Deutschland liegt eine solche Anerkennung jedoch weder de jure noch de facto vor. Die Balten wären mithin in der Bundesrepublik Deutschland als litauische, lettische oder estnische Staatsangehörige anzusehen.

Da es unter den gegenwärtigen Verhältnissen den Balten aber nicht möglich ist, einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit aus neuerer Zeit vorzulegen, können ihre Staatsangehörigkeitsverhältnisse nur von Fall zu Fall geprüft werden. Eine einwandfreie Klärung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Balten kann aber bei einer so schwierigen Rechtslage von den Paß- und Meldebehörden in der Regel nicht erwartet werden.

Zu der Frage, in welcher Weise die Balten paßrechtlich zu behandeln sind, ist folgendes zu bemerken:

Die von den diplomatischen und konsularischen Vertretungen Litauens, Lettlands und Estlands — vgl. RdErl. vom 28. August 1951 — I — 13.38 Nr. 1321/51 (MBI. NW. S. 1045) und vom 4. August 1952 — I — 13.38 Nr. 1321/51 — (MBI. NW. S. 1009) — ausgestellten gültigen Reisepässe sind als Pässe im Sinne des § 2 des Paßgesetzes vom 4. März 1952 (BGBl. S. 290) anzusehen.

Sofern von Angehörigen dieser Staaten, die nicht im Besitz solcher Heimatpässe sind, die Ausstellung eines Fremdenpasses oder eines Reiseausweises auf Grund des Londoner Abkommens beantragt wird, kann die Eintragung der Staatsangehörigkeit vorläufig nur lauten:

„ungeklärt (litauisch)“ oder
„ungeklärt (lettisch)“ oder
„ungeklärt (estnisch)“,

gegebenenfalls mit dem Zusatz „heimatloser Ausländer“; es sei denn, der Antragsteller weist durch Vorlage von sonstigen Urkunden (Heimatschein, Staatsangehörigkeitsausweis, Personenstandsurkunden u. a.) glaubhaft nach, daß er die litauische, lettische oder estnische Staatsangehörigkeit besitzt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 1523.

Volkstrauertag 1952

RdErl. d. Innenministers v. 21. 10. 1952 —
I 18—68 Nr. 581/51

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung vom 14. Oktober 1952 folgenden Beschluß gefaßt:

Der zweite Sonntag vor dem ersten Advent wird fortan, entsprechend der Regelung in den anderen Bundesländern, zum Volkstrauertag bestimmt.

An diesem Tage, erstmalig am 16. November 1952, haben deshalb alle Behörden und Dienststellen des Landes halbmast zu flaggen und die vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge und anderen Verbänden veranstalteten Gedenkfeiern zu unterstützen.

Ich ersuche deshalb alle Behörden und Dienststellen des Landes, am 16. November 1952 von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang die Flaggen auf Halbmast zu setzen, und ersuche gleichzeitig alle Polizeibehörden, am 16. November 1952 alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit eine Störung der an diesem Tage veranstalteten Gedenkfeiern durch laute und lärmende Veranstaltungen und Ereignisse verhindert wird.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bitte ich, am 16. November 1952 ebenfalls halbmast zu flaggen und die Gedenkfeiern zu unterstützen.

An alle Landes- und Kommunalbehörden.

— MBI. NW. 1952 S. 1524.

1952 S. 1524
aufgeh.
1956 S. 2585/86

1952 S. 1525
erg. d.
1954 S. 832

IV. Öffentliche Sicherheit

Dienstsport in der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 13. 10. 1952 — IV E I — 973/52

Der Dienstsport in der Polizei hat infolge schlechter wirtschaftlicher und ernährungsmäßiger Verhältnisse nach 1945 eine Unterbrechung erfahren müssen. Nachdem diese Schwierigkeiten nunmehr überwunden sind und zahlreiche Polizeibehörden den Sport in Erkenntnis seiner Wichtigkeit schon seit langer Zeit wieder in den Ausbildungs- und Dienstplan aufgenommen haben, ist der Dienstsport zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit der Polizeibeamten allgemein wieder einzuführen. Mit Beginn des Jahres 1953 haben sich alle Polizeibeamten bis zum 44. Lebensjahr einschließlich einer Überprüfung ihrer sportlichen Leistungsfähigkeit im Schwimmen, Laufen, Stoßen und Springen zu unterziehen; die Teilnahme ab 45. Lebensjahr wird dem einzelnen Polizeibeamten freigestellt.

Das Ergebnis der Überprüfung ist in ein Leistungsblatt (Anlage 1—3) einzutragen, das nach Auswertung zu den Pers.-Akten zu nehmen ist.

Bei 80 erreichbaren Punkten in allen 4 Übungen sind 40 Punkte als ausreichend zu bewerten. Darunterliegende

Leistungen stellen die Polizeidiensttauglichkeit in Frage. Der Dienstsport für die Polizeibeamten ist im jährlichen Ausbildungsplan ausreichend zu berücksichtigen, den Beamten ist Gelegenheit zum Üben der Prüfungsdisziplinen zu geben.

Im Rahmen des Dienstsportes soll der Erwerb des Sportabzeichens, des Grund-, Leistungs- und Lehrscheines der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft Ziel eines jeden Polizeibeamten sein.

Zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals am 1. Januar 1954, ist mir das Ergebnis der Überprüfungen nach folgendem Muster zu melden:

1. Anzahl der Prüfungsteilnehmer,
 - a) über 40 Punkte,
 - b) unter 40 Punkte,
2. Anzahl und Art der erworbenen Sportabzeichen,
3. Anzahl der erworbenen Grund-, Leistungs- und Lehrscheine der DLRG.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Polizeibehörden und Landeseinrichtungen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen.

1952 S. 1525
erg.
1955 S. 819 m.

Anlage 1

Dienststelle		Leistungsblatt für den		
Dienstgrad	Familienname		Vorname	
Geburts- und -jahr				
Im Besitz				
Gold	Sportabzeichen Silber		Bronze	Grund- schein der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft oder der Bayerischen Wasserwacht

Besondere sportliche Leistungen:
(z. B. Deutsche-, Landes-, Polizei-Meisterschaften)

Raum für ärztliche Eintragungen:

Anlage 2

Punkte	Leistungen									
	Weitsprung		Kugelstoßen oder Steinstoßen				Lauf		Schwimmen	
	bis 34	über 35	bis 34	über 35	bis 34	über 35	2000 m	1000 m	300 m	Dauer
Lebens- alter	bis 34	über 35	bis 34	über 35	bis 34	über 35	bis 34	über 35	bis 34	über 35
20 Pkt.	4,75 m	4,05 m	8,00 m	6,50 m	5,00 m	4,00 m	8,00 min	5,00 min	9,00 min	10,00 min
19 "	4,68 "	4,00 "	7,85 "	6,425 "	4,90 "	3,95 "	8,09 "	5,045 "	9,09 "	9,30 "
18 "	4,61 "	3,95 "	7,70 "	6,35 "	4,80 "	3,90 "	8,18 "	5,09 "	9,18 "	9,00 "
17 "	4,54 "	3,90 "	7,55 "	6,275 "	4,70 "	3,85 "	8,27 "	5,135 "	9,27 "	8,30 "
16 "	4,47 "	3,85 "	7,40 "	6,20 "	4,60 "	3,80 "	8,36 "	5,18 "	9,36 "	8,00 "
15 "	4,40 "	3,80 "	7,25 "	6,125 "	4,50 "	3,75 "	8,45 "	5,225 "	9,45 "	7,30 "
14 "	4,33 "	3,75 "	7,10 "	6,05 "	4,40 "	3,70 "	8,54 "	5,27 "	9,54 "	7,00 "
13 "	4,26 "	3,70 "	6,95 "	5,975 "	4,30 "	3,65 "	9,03 "	5,315 "	10,03 "	6,30 "
12 "	4,19 "	3,65 "	6,80 "	5,90 "	4,20 "	3,60 "	9,12 "	5,36 "	10,12 "	6,00 "
11 "	4,12 "	3,60 "	6,65 "	5,825 "	4,10 "	3,55 "	9,21 "	5,405 "	10,21 "	5,30 "
10 "	4,05 "	3,55 "	6,50 "	5,75 "	4,00 "	3,50 "	9,30 "	5,45 "	10,30 "	5,00 "
9 "	3,98 "	3,50 "	6,35 "	5,675 "	3,90 "	3,45 "	9,39 "	5,495 "	10,39 "	4,30 "
8 "	3,91 "	3,45 "	6,20 "	5,60 "	3,80 "	3,40 "	9,48 "	5,54 "	10,48 "	4,00 "
7 "	3,84 "	3,40 "	6,05 "	5,525 "	3,70 "	3,35 "	9,57 "	5,585 "	10,57 "	3,30 "
6 "	3,77 "	3,35 "	5,90 "	5,425 "	3,60 "	3,30 "	10,06 "	6,03 "	11,06 "	3,00 "
5 "	3,70 "	3,30 "	5,75 "	5,375 "	3,50 "	3,25 "	10,15 "	6,075 "	11,15 "	2,30 "
4 "	3,63 "	3,25 "	5,60 "	5,30 "	3,40 "	3,20 "	10,24 "	6,12 "	11,24 "	2,00 "
3 "	3,56 "	3,20 "	5,45 "	5,225 "	3,30 "	3,15 "	10,33 "	6,165 "	11,33 "	1,30 "
2 "	3,49 "	3,15 "	5,30 "	5,15 "	3,20 "	3,10 "	10,42 "	6,21 "	11,42 "	1,00 "
1 "	3,42 "	3,10 "	5,15 "	5,075 "	3,10 "	3,05 "	10,51 "	6,255 "	11,51 "	—
0 "	3,35 "	3,05 "	5,00 "	5,00 "	3,00 "	3,00 "	11,00 "	6,30 "	12,00 "	Nicht- schwim- mer

Anlage 3

Prüfungs-jahr	Alters-klasse	Körper-		Weit-sprung	Punktzahl	Prüfungstag	Kugel-(Stein)stoßen	Punktzahl	Prüfungstag	2000 m-(1000) Lauf	Punktzahl	Prüfungstag	Schwim-men	Punktzahl	Prüfungstag	Ge-samt-punkt-zahl	Note	Unter-schr. d. Dienst-stellen-leiters	Ge-sehen:
		größe	gewicht																
1951																			
1952																			
1953																			
1954																			
1955																			
1956																			
1957																			
1958																			
1959																			
1960																			

— MBl. NW. 1952 S. 1525.

1952 S. 1527
erg. d.
1954 S. 1042

D. Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 10. 1952 —
B 2720 — 12128/IV

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 S. 200) für den Monat August 1952 auf

100 DM-Ost = 22,90 DM-West
festgesetzt.

Bezug: Mein RdErl. v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1952 S. 1527.

Besoldungsdienstalter

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 10. 1952 —
B 2114 — 9406/IV

Für die Regelung des Besoldungsdienstalters

1. der wiederverwendeten Landesbeamten,
2. der im Landesdienst wiederverwendeten verdrängten Beamten,
3. der nach dem 8. Mai 1945 in den Landesdienst übernommenen unterbringungsberechtigten früheren Berufssoldaten und
4. der nach dem 8. Mai 1945 angestellten Beamten mit einer mehr als 6jährigen Wehrdienstzeit

bestimme ich in Anpassung an die für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen auf Grund der Nr. 46 BV im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister folgendes:

I. Wiederverwendete Landesbeamte.

1. Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters für wiederverwendete Landesbeamte ist von dem früheren Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe auszugehen, die nach den §§ 7 und 8 des Gesetzes zu Art. 131 GG berücksichtigungsfähig ist.

Hat der Beamte der für ihn berücksichtigungsfähigen Besoldungsgruppe nicht angehört (z. B. infolge Sprungbeförderung), so ist von dem Besoldungsdienstalter auszugehen, das er erhalten hätte, wenn er im Zuge der regelmäßigen Dienstlaufbahn in diese Besoldungsgruppe gelangt wäre.

2. Das Besoldungsdienstalter in der berücksichtigungsfähigen Besoldungsgruppe ist regelmäßig um die Zeiten zu kürzen, in denen der Beamte nach dem 31. März 1951 nicht im öffentlichen Dienst tätig war. Alle als Beamter,

Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiträume scheidern für eine Kürzung aus, und zwar auch dann, wenn sie in einer nicht gleichzuwertenden Verwendung verbracht worden sind.

3. Wird ein nach dem Gesetz zu Art. 131 GG unterbringungsberechtigter früherer Landesbeamter aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, erst nach dem 31. März 1951 wiederverwendet, so kann im Einzelfall zum Ausgleich von Härten durch die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Finanzministers auch von einer Kürzung des Besoldungsdienstalters um die nach dem 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachten Zeiträume ganz oder teilweise abgesehen werden.

4. Wird ein unterbringungsberechtigter früherer Landesbeamter in einer niedrigeren als der berücksichtigungsfähigen Besoldungsgruppe wiederverwendet, so ist das Besoldungsdienstalter in dieser Gruppe unter Zugrundelegung des — ggf. um Nichtbeschäftigungszeiten gekürzten — Besoldungsdienstalters der berücksichtigungsfähigen Besoldungsgruppe in sinnemäßer Anwendung von § 7 Abs. 7 des Besoldungsgesetzes festzusetzen. Der Beamte erhält hierbei zur Wahrung des Besitzstandes das Besoldungsdienstalter, das sich daraus ergibt, daß er am Tage des Rücktritts (d. i. der Zeitpunkt der Einweisung in die Planstelle der niedrigeren Besoldungsgruppe) in den gleichen oder niedrigeren Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe, in die er übertritt, eingewiesen wird. Erlangt der Beamte hierbei nicht den Höchst-satz der niedrigeren Besoldungsgruppe, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, als ob er bereits an dem Tage in die niedrigere Besoldungsgruppe übergetreten wäre, an dem er in der verlassenen Besoldungsgruppe auf den hier zuständigen Grundgehaltssatz eingerückt ist oder, wenn eine Kürzung um Nichtbeschäftigungszeiten geboten ist, eingerückt wäre. Diese Regelung des Besoldungsdienstalters nach dem Grundsatz der Besitzstandwahrung findet erneut Anwendung, wenn der Beamte bei einer späteren Beförderung nicht die für ihn berücksichtigungsfähige Besoldungsgruppe erreicht. Gelangt der Beamte mit einer Beförderung wieder in die berücksichtigungsfähige Besoldungsgruppe, so erhält er in sinnemäßer Anwendung von § 7 Abs. 6 Bes.Ges. wieder das — ggf. um Nichtbeschäftigungszeiten gekürzte — BDA der berücksichtigungsfähigen Besoldungsgruppe.

5. Wird der Beamte in einer höheren als der berücksichtigungsfähigen Besoldungsgruppe wiederverwendet, so ist das Besoldungsdienstalter in dieser Gruppe unter Zugrundelegung des — ggf. um Nichtbeschäftigungszeiten gekürzten — BDA der berücksichtigungsfähigen Besoldungsgruppe nach § 7 Abs. 1—5 Bes.Ges. festzusetzen. Dabei gilt der Tag der Einweisung in die Planstelle der höheren Besoldungsgruppe als Zeitpunkt des Übertritts im Sinne von § 7 Abs. 1—5 Bes.Ges.

1952 S. 1527 u.
s. a.
1956 S. 419 u.

II. Wiederverwendete verdrängte Beamte.

1. Die unter Art. 131 GG fallenden verdrängten Beamten haben nach dem Gesetz zu Art. 131 GG unmittelbare Rechtsansprüche nur gegen den Bund. Das Land Nordrhein-Westfalen ist lediglich nach den §§ 11 bis 18 des Gesetzes zur Unterbringung von verdrängten Beamten verpflichtet. Ein subjektives öffentliches Recht der unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallenden Personen gegen das Land besteht nicht.

Die Übernahme eines verdrängten Beamten in den Landesdienst ist rechtlich im Verhältnis des Landes zu diesem Beamten eine Neueinstellung. Das Land ist nicht verpflichtet, bei der Besoldungsdienstaltersfestsetzung für die im Rahmen der Unterbringungsverpflichtung übernommenen Beamten von deren früherem Besoldungsdienstalter auszugehen.

2. Zur Herbeiführung einer einheitlichen Behandlung aller im Landesdienst verwendeten Beamten ist jedoch das Besoldungsdienstalter der früheren verdrängten Beamten — ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs — nach den Bestimmungen des Abschn. I festzusetzen. Dabei ist von dem Besoldungsdienstalter auszugehen, das der Beamte in der nach den §§ 7, 8 und 19 des Gesetzes zu Art. 131 GG berücksichtigungsfähigen Besoldungsgruppe hatte oder (bei Überspringung) gehabt hätte. Ergibt sich dabei ein günstigeres Besoldungsdienstalter, als es die vergleichbaren Beamten in der aufnehmenden Verwaltung haben, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie es festgesetzt worden wäre, wenn der Beamte seine Dienstlaufbahn von vornherein bei der aufnehmenden Verwaltung zurückgelegt hätte.

III. Nach dem 8. Mai 1945 in den Landesdienst übernommene frühere Berufssoldaten.

Die nach dem 8. Mai 1945 erstmalig in den Landesdienst übernommenen früheren Berufssoldaten haben ebenso wie die verdrängten Beamten aus den unter Abschn. II dargelegten Gründen gegen das Land keinen Rechtsanspruch darauf, daß bei der Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters ihre frühere Dienstlaufbahn oder ihr früherer Besoldungsstand berücksichtigt wird. Ergeben sich bei der Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters nach den Regelvorschriften des Besoldungsgesetzes Härten, so kann wie folgt verfahren werden:

1. Der nach Vollendung des 17. Lebensjahres abgeleitete Wehrdienst wird auf das Besoldungsdienstalter der Eingangsgruppe der Laufbahn, in der der Beamte erstmalig angestellt wird, angerechnet, und zwar

- a) im einfachen, im mittleren und im gehobenen Dienst die 6 Jahre übersteigende Zeit, jedoch mit der Einschränkung, daß im mittleren und im gehobenen Dienst der Beginn des Besoldungsdienstalters frühestens auf den Tag der Vollendung des 26. Lebensjahres vorgerückt wird,
- b) im höheren Dienst die 12 Jahre übersteigende Zeit. Besitzt der Beamte die für die Anstellung im höheren Dienst vorgeschriebene hochschulmäßige Vorbildung, so wird bei Beamten, die beide Staatsprüfungen abgelegt haben, die 6 Jahre übersteigende Zeit, bei Beamten, die lediglich die das Hochschulstudium abschließende Prüfung aufzuweisen haben, die 9 Jahre übersteigende Wehrdienstzeit angerechnet. Durch die Anrechnung von Wehrdienstzeit darf das Besoldungsdienstalter in der Bes.Gr. A 2 c 2 im günstigsten Falle auf den Tag der Vollendung des 34. Lebensjahres vorgerückt werden.

2. Die Regelung unter Abschn. III Ziff. 1 findet keine Anwendung auf Beamte, deren Besoldungsdienstalter noch nach § 5 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes festgesetzt worden ist.

3. Wehrdienst im Sinne des Abschn. III Ziff. 1 ist die Dienstzeit in der früheren deutschen Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609) einschließlich der Kriegsgefangenschaft. Bei ehemaligen Berufssoldaten wird die vorangegangene Dienstzeit in der früheren Reichswehr und in der alten deutschen Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) mitberücksichtigt, wenn diese Dienstzeiten in zeitlich sich unmittelbar anschließender Folge abgeleistet worden sind. Bei Berufssoldaten, die aus der früheren Landespolizei in die Wehrmacht übergeführt worden sind, ist auch die Polizeidienstzeit in die Anrechnung einzubeziehen.

Bei volksdeutschen Vertriebenen und Umsiedlern tritt an die Stelle der Dienstzeit in der früheren deutschen Wehrmacht die Dienstzeit in der Wehrmacht ihres Herkunftslandes.

Die Dienstzeit im früheren Reichsarbeitsdienst steht dem Wehrdienst gleich.

4. Bei früheren Berufssoldaten, die an Stelle der Militäranwärterurkunde oder des Versorgungsscheins eine Geldabfindung gewählt haben, bleibt die durch die Abfindung abgeholte Dienstzeit als Soldat außer Ansatz.

5. Soweit Dienstzeiten der in Abschn. III Ziff. 3 bezeichneten Art bereits aus Billigkeitsgründen (§ 6 Bes. Ges., Nr. 46, 82 BV) auf das BDA angerechnet worden sind, ist der nach Abschn. III Ziff. 1 anrechnungsfähige Zeitraum um die bereits angerechneten Zeiten zu kürzen. Übersteigt der bereits angerechnete Zeitraum die nach Abschn. III Ziff. 1 anrechnungsfähige Zeit, so behält es dabei das Bewenden.

6. Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung von Nr. 27 BV (Schwerbeschädigte) oder von Nr. 37 BV (Verzögerung da Anstellung durch Wehrdienst) vor, so ist zu prüfen, ob die Anrechnung nach Abschn. III Ziff. 1 oder die Regelung nach Nr. 27 oder Nr. 37 BV für den Beamten günstiger ist. Das BDA ist nach der für den Beamten günstigsten Vorschrift festzusetzen. Neben einer Anrechnung nach Abschn. III Ziff. 1 ist eine Verbesserung des BDA's in Anwendung von Nr. 27 oder Nr. 37 BV nicht zulässig. Jede der drei Berechnungsarten schließt die Anwendung der übrigen beiden Berechnungsarten aus.

7. Wird ein früherer Berufssoldat im außerplanmäßigen Beamtenverhältnis eingestellt, so sind die nach Abschn. III Ziff. 1—7 berücksichtigungsfähigen Zeiträume auf das Diätendienstalter anzurechnen.

IV. Nach dem 8. Mai 1945 angestellte Beamte mit einer mehr als 6jährigen Wehrdienstzeit.

Härten, die sich bei der Festsetzung des BDA's (DDA's) für einen nach dem 8. Mai 1945 in den Landesdienst übernommenen Beamten ergeben, der — ohne nach dem Gesetz zu Art. 131 GG unterbringungsberechtigt zu sein — eine mehr als 6jährige Wehrdienstzeit abgeleistet hat, können durch entsprechende Anwendung der Bestimmung unter Abschn. III ausgeglichen werden.

V. Zu Abschnitt I bis IV.

1. Die Bestimmung der Abschn. I—IV gelten entsprechend für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der planmäßigen Beamten auf Widerruf. Sie gelten auch für die Festsetzung des Diätendienstalters der außerplanmäßigen Beamten. Bei der anlässlich der planmäßigen Anstellung gebotenen Prüfung im Sinne von § 5 Abs. 2 Bes.G. ist diese Verbesserung des Diätendienstalters außer Betracht zu lassen, also von dem unverbesserten Diätendienstalter auszugehen.

2. Nach dem Erl. des früheren Reichsministers der Finanzen vom 18. September 1944 (RBB. S. 142) kann bei der Übernahme von Angehörigen nichtbeamteter Berufe in das Beamtenverhältnis die Kriegswehrdienstzeit nach Nr. 82 BV in dem gleichen Umfange auf das Diätendienstalter angerechnet werden wie die der Einberufung in den Kriegswehrdienst vorangegangene praktisch-fachliche Beschäftigung. Sofern die unmittelbare Anrechnung der Kriegswehrdienstzeit auf das BDA nach Abschn. III Ziff. 1 nicht günstiger wirkt, kann weiter nach dem RdErl. vom 18. September 1944 verfahren werden. Diese Anrechnungen auf das Diätendienstalter bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Finanzministers. Die Anrechnung von Kriegswehrdienstzeit auf Grund des Erl. vom 18. September 1944 schließt die Berücksichtigung der Wehrdienstzeit nach Abschn. III Ziff. 1 aus.

3. Die Besoldungsdienstalter- (Diätendienstalter-) Festsetzungen auf Grund dieses RdErl. sind von den Festsetzungsbehörden in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Die nach § 7 Abs. 7 des Besoldungsgesetzes und Nr. 46 der Besoldungsvorschriften sonst erforderliche Zustimmung des Finanzministers gilt hiermit als erteilt.

4. Ergeben sich durch die Festsetzung des BDA's (DDA's) auf Grund dieses RdErl. höhere Bezüge, so können diese

- a) für wiederverwendete Landesbeamte (Abschn. I) und wiederverwendete verdrängte Beamte (Abschn. II) mit Wirkung vom Tage der Wiedereinstellung oder -anstellung als Beamter, frühestens vom 1. Oktober 1950 ab

- b) für ehemalige Berufssoldaten (Abschn. III) und nicht unterbringungsberechtigte Beamte mit einer mehr als 6jährigen Wehrdienstzeit (Abschn. IV) mit Wirkung vom Tage der Übernahme als Beamter, frühestens vom 1. April 1952 ab gezahlt werden.

An die obersten Landesbehörden.

— MBl. NW. 1952 S. 1527.

Verlegung des Sitzes der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL.)

Bek. d. Finanzministers v. 16. 10. 1952 —
B 6115—11237/IV

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL.) wird in der zweiten Hälfte des Monats Oktober 1952 ihren Sitz von Amberg (Opf.) nach Karlsruhe verlegen. Vom 3. November 1952 ab wird die Anstalt ihre Geschäfte in Karlsruhe aufnehmen. Die neue Anschrift der Anstalt lautet:

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Karlsruhe, Hans-Thoma-Straße 19,
Fernsprecher: 62 76 und 62 77.

— MBl. NW. 1952 S. 1531.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Oberregierungsrat Dr. C. Gier zum Ministerialrat; Oberregierungsbaurat A. Paetz zum Ministerialrat; Regierungsrat Dr. R. Kloss zum Oberregierungsrat; Regierungsrat H. Weber zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dipl.-Ing. W. Schäfer zum Oberregierungsrat; Regierungs- und -baurat Dipl.-Ing. O. Grieben zum Oberregierungs- und -baurat.

Versetzungen: Bergrat H. A. Schlesinger am 1. 4. 1952 vom Oberbergamt Dortmund zum Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes NRW.

Oberregierungsrat Dr. W. Slatmann ist vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen in das Beamtenverhältnis des Landes NRW. übernommen worden.

— MBl. NW. 1952 S. 1531.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Übereinkommen zwischen den Landesregierungen der britischen Zone und den Alliierten Streitkräften über Jagd in den Staatsforsten

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 10. 1952 — IV C 4 — Tgb.-Nr. 4019

Nachstehend gebe ich ein Übereinkommen zwischen den Landesregierungen der britischen Zone und den Alliierten Streitkräften über Jagd in den Staatsforsten bekannt:

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen

- Captain C.W. McMullen, D.S.C. and Bar, R. N.
Major General C.S. Sugden, C.B., C.B.E.
Air Vice-Marshal J.R. Whitley, C.B., C.B.E., D.S.O., A.F.C., RAF., im Namen der Oberbefehlshaber der in Deutschland stationierten Streitkräfte Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Nordirland (im folgenden als „die britischen Streitkräfte“ bezeichnet);
und
- den Regierungen der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (im folgenden als „die beteiligten Länder“ bezeichnet).

Artikel 1

Das gegenwärtige Übereinkommen wird von Seiten der unter 1 aufgeführten Parteien im Namen der britischen Streitkräfte abgeschlossen. Es soll für diejenigen britischen Streitkräfte verbindlich sein, die im Gebiete der beteiligten Länder zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Geltungsdauer dieses Übereinkommens stationiert sein werden. Ebenso soll es für die beteiligten Länder für denselben Zeitabschnitt verbindlich sein.

Artikel 2

- Das gegenwärtige Übereinkommen ergänzt
 - Artikel 46 des am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichneten Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden als „Truppenvertrag“ bezeichnet);
 - ein Übereinkommen über die Jagd auf Kleinwild, Schwarzwild und Rehwild durch Mitglieder der britischen Streitkräfte und andere Personen in Revieren, die Mitgliedern des Deutschen Jagdschutzverbandes gehören, welches gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Übereinkommen in Kraft tritt und zwischen
 - den britischen Streitkräften und
 - dem Deutschen Jagdschutzverband e. V.
 abgeschlossen worden ist.
- Nach der Ratifizierung des Truppenvertrages werden das gegenwärtige Übereinkommen zusammen mit dem in Absatz 1 (b) dieses Artikels aufgeführten Übereinkommen als Durchführungsbestimmungen zu Artikel 46 des Truppenvertrages gelten, soweit die in dem Gebiete der beteiligten Länder stationierten britischen Streitkräfte in Betracht kommen.

Artikel 3

- Das gegenwärtige Übereinkommen ist abgeschlossen zum Vorteile der folgenden Personen (die im folgenden als „Alliierte Jäger“ bezeichnet werden), und zwar „Mitglieder der Streitkräfte“ gemäß der Begriffsbestimmung in Ziffer 7 des Artikels 1 des Truppenvertrages, die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens ordnungsgemäß befugt und versichert sind und außerdem entweder
 - Mitglieder der in dem Gebiete der beteiligten Länder oder in Berlin stationierten britischen Streitkräfte sind, oder
 - von den britischen Streitkräften zugelassene Mitglieder der belgischen oder anderer Alliierten Streitkräfte sind, die in dem Gebiete der beteiligten Länder stationiert sind, oder
 - von den britischen Streitkräften zugelassene Mitglieder der amerikanischen oder anderer Alliierten Streitkräfte sind, die im Gebiete des Landes Bremen stationiert sind.
- Beide Parteien sind sich darüber einig, daß Abs. 1 sich nicht nur auf die darin erwähnten aktiven Mitglieder der Streitkräfte bezieht, sondern auch auf Zivilisten, die unter die Begriffsbestimmung „Mitglieder der Streitkräfte“ fallen.

Artikel 4

- Ein Alliiertes Jäger kann schriftlich oder persönlich bei der zur Ausgabe von Jagdscheinen für das Gebiet, in welchem der Antragsteller stationiert ist oder sich aufhält, befugten deutschen Stelle die Ausstellung eines Jagdscheines beantragen.
- Dem Antrag ist eine vom oder im Namen des Befehlshabers der in dem erwähnten Gebiete befindlichen Alliierten Streitkräfte ausgestellte Bescheinigung beizulegen.

Die Bescheinigung hat zu bestätigen, daß nach dem besten Dafürhalten des bescheinigenden Offiziers der Antragsteller

- über 18 Jahre alt ist
- eine zum Besitz eines Jagdscheines befähigte und geeignete Person ist

- c) hinlänglich mit den deutschen Jagdgesetzen und Jagdbräuchen und dem Gebrauch der Jagdwaffen vertraut ist und
- d) ordnungsgemäß für den ganzen Zeitabschnitt, hinsichtlich dessen er die Ausstellung eines Jagdscheins beantragt, gegen Unfälle dritter Personen oder Sachschaden an ihrem Eigentum, die sich aus seinem Jagdsport oder seinem Besitz oder Gebrauch von Sportwaffen oder Munition ergeben können (Haftpflicht), versichert ist. Die durch Versicherung gedeckten Ansprüche müssen in allen Fällen, in denen der Anspruchssteller seinen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, in D-Mark im Bundesgebiet zahlbar sein; vorbehaltlich dieser Bedingung kann die Versicherungsgesellschaft eine ausländische sein.
3. Ungeachtet der Bestimmung des Absatz 2 dieses Artikels kann ein Alliiertes Jäger, der über 16 und unter 18 Jahre alt ist, einen Jagdschein unter denselben Bedingungen beantragen wie ein Deutscher desselben Alters. Absätze 1 und 2 dieses Artikels gelten für solche Fälle entsprechend.
4. Die Gesamtgebühr für einen gemäß Absatz 2 und 3 dieses Artikels ausgestellten Jagdschein beträgt 50 DM und ist vor Ausstellung des Jagdscheins von dem Antragsteller an die ausstellende Behörde zu zahlen.
5. Ein beantragter Jagdschein ist von der für die Ausstellung zuständigen Behörde mit angemessener Beschleunigung und ohne weitere Formalitäten auszustellen. Die Zulassung der britischen Streitkräfte kann im Wege einer allgemeinen Genehmigung, die an die beteiligten Länder gerichtet ist, erteilt werden.
1. Ein gemäß Absatz 2 und 3 ausgestellter Jagdschein ist entsprechend dem unter den Ländern geschlossenen Abkommen für das Bundesgebiet bis zu dem nächsten auf den Tag der Ausstellung folgenden 31. März gültig. Er ist eine ausreichende Ermächtigung für den Inhaber zur sportlichen Ausübung der Jagd, sowie zum Erwerb, Besitz und Tragen der Waffen und zum Gebrauch derselben für den Abschluß von Wild und zu Ubungszwecken. Er gilt für Waffen und Munition jeder Art, die gesetzlich für diese Zwecke gebraucht werden können.

Artikel 5

Alliierte Jäger sind berechtigt, die Ausübung von Jagd-rechten entweder allein oder gemeinsam mit anderen Personen zu pachten und unterzupachten. Die Länder regeln die Durchführung solcher Anpachtungen durch Verwaltungsanordnung.

Artikel 6

1. In allen Forsten, die im Eigentum der beteiligten Länder stehen oder von ihnen bewirtschaftet werden, werden fünfzehn vom Hundert jeder Gattung Schalenwild, das gemäß Abschlußplan für das laufende Jahr geschossen werden darf, sowie fünfzehn vom Hundert des Schwarzwildes für den Abschluß durch Alliierte Jäger vorbehalten. Der gesamte Abschluß in den ehemaligen Wehrmachtsforsten, die von den britischen oder Alliierten Streitkräften in der britischen Zone für militärische Zwecke benutzt werden, verbleibt den britischen Streitkräften ausschließlich und steht unter deren alleiniger Kontrolle.
2. (a) Hinsichtlich männlicher Tiere, auf die sich der Abschlußplan bezieht, wird das Ausmaß, bis zu welchem die durch Absatz 1 vorbehaltene Quote abgeschossen worden ist, nach Ablauf von je zwei Monaten während der für diese Tiere geltenden Schußzeit überprüft. Sofern die britischen Streitkräfte keine praktische Möglichkeit für den Abschluß der vollen Quote vor Ablauf der Schußzeit voraussehen, werden sie den Vorbehalt hinsichtlich eines entsprechenden Teiles der vorbehaltenen Quote aufgeben.
- (b) Hinsichtlich weiblicher Tiere, auf die sich der Abschlußplan bezieht, wird festgelegt, daß diejenigen Tiere innerhalb der vorbehaltenen Quote, die nicht zwei Monate vor Ablauf der für diese Tiere geltenden Schußzeit abgeschossen worden sind, nicht mehr als vorbehalten gelten.

Artikel 7

Alliierte Jäger sind berechtigt, ein gemäß Artikel 6 vorbehaltenes Tier abzuschießen, nachdem sie sich unter Vorlage ihres Jagdscheines an die zuständige Stelle gewendet haben. Sie haben sich beim Abschluß an die Weisungen der Stelle zu halten und, falls die Stelle es wünscht, sich durch deren Vertreter begleiten zu lassen. Ihrerseits können Alliierte Jäger um die Begleitung eines Führers ersuchen. Die Stelle wird in einem solchen Falle dem Ansuchen nach Möglichkeit entsprechen. Die Alliierten Jäger sind verpflichtet, jeden Abschluß von Wild der zuständigen Stelle zu melden.

Artikel 8

1. Alliierte Jäger haben an die zuständige Stelle den gehörigen Betrag für jedes Tier, das von ihnen gemäß Artikel 7 erlegt und tatsächlich aufgebracht worden ist, zu bezahlen wie folgt:
- (1) Für ein Stück weibliches Schalenwild 5 DM;
- (2) für ein Stück Schwarzwild 5 DM; falls es sich um einen Keiler von 3 Jahren oder darüber handelt, weitere 5 DM;
- (3) für einen Rehbock, dessen Geweih (einschl. des oberen Teiles des Schädels, jedoch mit Ausschluß von Haut und Fleisch) ein Gewicht hat von
- | | |
|---------------------------|--------|
| (a) weniger als 100 Gramm | 8 DM; |
| (b) von 100 bis 300 Gramm | 10 DM; |
| (c) über 300 Gramm | 15 DM; |
- (4) für einen Damhirsch, dessen Geweih entsprechend ein Gewicht hat von
- | | |
|-----------------------------|--------|
| (a) weniger als 1 Kilogramm | 10 DM; |
| (b) von 1 bis 2 Kilogramm | 30 DM; |
| (c) über 2 Kilogramm | 60 DM; |
- (5) für einen Edelhirsch, dessen Geweih entsprechend ein Gewicht hat von
- | | |
|-----------------------------|---------|
| (a) weniger als 2 Kilogramm | 15 DM; |
| (b) von 2 bis 4 Kilogramm | 50 DM; |
| (c) über 4 Kilogramm | 100 DM. |
2. Alliierte Jäger haben nach Erlegung eines Tieres und nach Bezahlung der vorgesehenen Gebühr laut Absatz 1, ggf. Anrecht auf die Trophäe. Teile von Wildpret können nur über den Wildhandel, ganze Stücke zum Großhandelspreis von der zuständigen Forstbehörde bezogen werden.
3. Alliierte Jäger haben, wenn sie ein Tier verwunden, welches nicht am selben Tage getötet und aufgebracht wird, nur eine Gebühr von 5 DM zu zahlen.
4. Abgesehen von den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels dürfen nach dem gegenwärtigen Uebersicht keine Gebühre oder Abgaben im Zusammenhang mit Abschluß oder Pirsch erhoben werden.

Artikel 9

1. Die Regierungen der beteiligten Länder werden den britischen Streitkräften Einzelheiten des Abschlußplans für jeden betroffenen Forst sowie eine Schätzung der Gesamtzahl des daseibst für den Abschluß vorhandenen Schwarzwildes bis spätestens einen Monat vor dem 15. Mai jedes Jahres bekanntgeben. In ähnlicher Weise werden sie innerhalb von zwei Wochen von jeder späteren Änderung des Abschlußplans Nachricht geben. Die Verteilung des 15%-Anteils auf die Forsten wird von den Ländern im Einvernehmen mit den britischen Streitkräften bestimmt.
2. Die zuständigen Stellen der Länder werden dafür Sorge tragen, daß Aufzeichnungen über die gemäß Artikel 7 eingegangenen Anträge und über das von den Antragstellern erlegte Wild geführt werden. Diese Aufzeichnungen sind den britischen Streitkräften oder ihren befugten Vertretern im Falle von Meinungsverschiedenheiten zur Verfügung zu stellen.

Artikel 10

1. Die britischen Streitkräfte werden dafür Sorge tragen, sicherzustellen, daß alle Inhaber von Jagdscheinen gemäß Artikel 4 die deutschen Jagdgesetze und Jagdbräuche beobachten und die Jagd jederzeit mit der gebotenen Rücksicht auf die Sicherheit anderer und unter Vermeidung von Sachschaden ausüben.

2. Die britischen Streitkräfte werden vollständig und ohne Verzug alle Beschwerden hinsichtlich der in diesem Übereinkommen behandelten Gegenstände, die gegebenenfalls von Seiten der Regierungen der beteiligten Länder an sie gerichtet werden, untersuchen und die in ihrer Macht stehenden geeigneten Vorkehrungen zur Verhinderung einer Wiederholung jedes ihnen als bewiesen erscheinenden Verstoßes treffen.
3. Die britischen Streitkräfte können im besonderen sich an die Stelle wenden, die einen Jagdschein gemäß Artikel 4 ausgestellt hat, um die Einziehung des betreffenden Jagdscheins zu bewirken. Der Jagdschein ist dann von der betreffenden Ausgabestelle einzuziehen, darf jedoch nicht anderweitig widerrufen oder irgendwelchen Beschränkungen unterworfen werden. Alliierte Jäger, denen der Jagdschein entzogen worden ist, können ohne ausdrückliche Bewilligung der britischen Streitkräfte keinen neuen Jagdschein erhalten, und es ist Artikel 4 entsprechend auszulegen.

Artikel 11

Bis zum 1. April 1953 oder bis zu einer nach diesem Datum erfolgenden Ratifizierung des Truppenvertrages gelten Mitglieder der Kontrollkommission für Deutschland als „Mitglieder der Streitkräfte“ im Sinne des Artikels 3, der dementsprechend auszulegen ist.

Artikel 12

1. Das gegenwärtige Übereinkommen tritt in Kraft, gleichgültig, ob der Truppenvertrag ratifiziert ist oder nicht, am Tage der Aufhebung der VO Nr. 210 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreiches und der auf Grund derselben erlassenen Durchführungsverordnungen, insoweit als diese Verordnung und Durchführungsverordnungen sportmäßiges Jagen mit Schußwaffen behandeln.
2. Auf Grund der Verordnung Nr. 210 ausgestellte Jagdscheine bleiben bis zur Ausstellung an ihrer Statt von solchen auf Grund des Artikels 4 in Kraft, verlieren jedoch ihre Gültigkeit mit Ablauf eines Monats nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens, es sei denn, daß der Inhaber in der Zwischenzeit um einen Jagdschein auf Grund des Artikels 4 unter Bezahlung der hierfür entfallenden Gebühr angesucht hat.

Artikel 13

1. Wenn eine Streitigkeit zwischen den Parteien des gegenwärtigen Übereinkommens hinsichtlich seiner Auslegung, Anwendbarkeit oder Durchführung durch gegenseitige Fühlungnahme nicht beizulegen ist, wird die Angelegenheit einem Schiedsrichter, der auf Grund einer zwischen den Parteien zu treffenden Vereinbarung bestellt wird, überwiesen. Einigen sich die Parteien nicht über die Person des Schiedsrichters, wird dieser vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Hohen Kommissar für das Verein. Königreich, bzw. dessen Rechtsnachfolger benannt. Die Entscheidung des Schiedsrichters ist für die Parteien verbindlich.
2. Wenn aus irgendeinem Grunde binnen 6 Monaten, nachdem eine Partei die andere schriftlich von ihrem Wunsche nach schiedsrichterlicher Entscheidung einer Streitigkeit in Kenntnis gesetzt hat, kein Schiedsspruch ergeht oder wenn nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Ergehen eines Schiedsspruchs eine der Parteien die Ausführung des Schiedsspruchs verweigert oder verabsäumt, kann jede Partei das gegenwärtige Übereinkommen mittels mindestens einmonatiger Kündigung zum nächsten 31. März auflösen.
3. Dieses Übereinkommen bleibt, außer seiner Abänderung durch gegenseitiges Einverständnis, bis 31. März 1954 in Kraft und nach diesem Zeitpunkt bis zu seiner Beendigung gemäß dem folgenden Absatz.
4. Wenn nach dem 31. März 1954 eine der Parteien eine Abänderung des Übereinkommens wünscht, hat sie die andere Partei drei Monate vorher schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Für den Fall, daß über die beantragte Abänderung innerhalb von 6 Monaten keine Einigung erzielt wird, steht beiden Parteien das Recht der Beendigung des gegenwärtigen Übereinkommens mittels mindestens einmonatiger Kündigung zum nächsten 31. März zu.

Artikel 14

Der englische und deutsche Text des gegenwärtigen Übereinkommens sind gleichermaßen authentisch.

Artikel 15

Dieses Übereinkommen wird in den Archiven des Oberbefehlshabers der britischen Rhein-Armee hinterlegt, nachdem den unterzeichnenden Parteien beglaubigte Ausfertigungen ausgehändigt worden sind.

Dem Übereinkommen wird ausschließlich Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 zugestimmt, weil für die ehemaligen Wehrmachtsforsten die Zuständigkeit des Landes nicht gegeben ist.

Düsseldorf, den 9. September 1952.

Für die Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
L ü b k e.

— MBl. NW. 1952 S. 1531.

G. Arbeitsminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungsrätin Reichelt zur Oberregierungsrätin; Regierungsrat Dr. Altmeyer zum Oberregierungsrat.

Versetzung: Referent von der Wippel zum Versorgungsamt Wuppertal.

Abordnungen: Regierungsrat Gorissen zum Versorgungsamt Essen; Regierungsrat Dr. Rohr vom Landesversorgungsamt Westfalen, Münster, zum Arbeitsministerium.

— MBl. NW. 1952 S. 1536.

Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages

Bek. d. Arbeitsministers v. 14. 10. 1952 —
IV 3 — 9216/XXIX TA 6

Im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß wird auf Grund des § 5 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) in Verbindung mit § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBl. S. 89) der nachstehende Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt:

Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 1951 in der Fassung des Zusatzvertrages vom 2. August 1952,

abgeschlossen zwischen

dem Landesverband des Gaststätten- und Hotelgewerbes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Graf-Adolf-Straße 49, und der Industriegewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Wallstraße 10.

Der Tarifvertrag gilt:

a) Räumlich:

für das Land Nordrhein-Westfalen.

b) Fachlich:

für alle Betriebe des Gaststätten-, Hotel- und Beherbergungsgewerbes sowie verwandter Betriebe, also Hotels, Restaurants, Konzertcafés, Cafés (soweit sie nicht mit Konditoreibetrieben verbunden sind), Saal- und Gartenbetriebe, Schankwirtschaften, Bahnhofswirtschaften, alle Betriebe des Vergnügungsgewerbes und Fischbratküchen, ferner Hospize, Sanatorien (gewerblich), Kantinen, Kasinos, Ferienheime (soweit diese drei Betriebsarten nicht in werkseigener Regie betrieben werden), Gewerkschaftsheimen, Klubs, Kurhäuser sowie Fremdenheime und Pensionen mit mehr als 3 Zimmern und 5 Betten, Speisewirtschaften, Imbißstuben, Mittagstisch ohne Rücksicht auf Konzessionspflicht, Groß- und Fernküchen und Schiffswirtschaften.

Ausgenommen sind: Erfrischungsräume, Imbißbecken mit den dazugehörigen Küchen, soweit sie Hilfsbetriebe des Einzelhandels sind.

c) Persönlich:

für alle Lohn- und Gehaltsempfänger sowie Lehrlinge.

Ausgenommen von der Allgemeinverbindlichkeit sind Schiffswirtschaften auf Fahrgastschiffen der Rheinschiffahrt.

Die Allgemeinverbindlichkeit beginnt mit dem 1. Oktober 1952.

— MBl. NW. 1952 S. 1536.

H. Sozialminister

Erteilung von Flüchtlingsausweisen

RdErl. d. Sozialministers v. 6. 10. 1952 — IV A/2 — 2500 — 4566/52

I. Nach der Verordnung der Landesregierung auf Grund von § 1 B des Flüchtlingsgesetzes vom 15. Februar 1949 (GV. NW. S. 80) werden die §§ 2 und 4 des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 216) auf Personen deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit für anwendbar erklärt, die nach dem 8. Mai 1945 außerhalb des Gebietes der Britischen, Amerikanischen oder Französischen Zone aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verfolgt wurden und aus diesen Gründen geflüchtet sind. Diese Personen erhalten auf Grund meines RdErl. vom 15. November 1948 (MBl. NW. S. 658) einen Flüchtlingsausweis B, soweit sie nicht Anspruch auf einen Flüchtlingsausweis A haben.

Nach § 1 C des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 darf Vertriebenen im Sinne des § 1 A des Flüchtlingsgesetzes, die einen Wohnsitz in einem Ort einer anderen Zone oder eines anderen Landes der Britischen Zone bereits erworben haben, eine Betreuung im Sinne dieses Gesetzes nur dann zuteil werden, wenn sie diesen Wohnsitz aus „zwingenden Gründen“ aufgegeben haben. Als „zwingende Gründe“ in diesem Sinne sind nach der Durchführungsverordnung vom 31. Dezember 1948 (GV. NW. 1949 S. 73) Art. I, § 1 C u. a. anzuerkennen:

„Nachgewiesene Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen.“

Unabhängig von diesen landesrechtlichen Bestimmungen sind inzwischen bundesrechtliche Regelungen ergangen, die von diesen Bestimmungen abweichen und erhebliche Auswirkungen für die Betreuung zahlreicher Flüchtlinge und Vertriebenen haben, insbesondere für diejenigen, deren letzter Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin lag.

Nach § 1 Abs. 2 des Notaufnahmegesetzes vom 22. August 1950 (BGBl. S. 367) darf die nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes erforderliche Aufenthaltserlaubnis deutschen Staats- oder Volkszugehörigen nicht versagt werden, die „wegen einer drohenden Gefahr für Leib und Leben, für die persönliche Freiheit oder aus sonstigen zwingenden Gründen“ die sowjetische Besatzungszone oder den sowjetischen Sektor von Berlin verlassen mußten.

Nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. S. 307) sowie nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. 1951 S. 291 ff.) kann eine Betreuung unabhängig von dem in diesen Gesetzen genannten Stichtag unter gewissen Voraussetzungen dann erfolgen, wenn die in Frage kommenden Personen „zur Abwendung einer ihnen unverschuldet drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit in das Bundesgebiet geflüchtet sind“.

Für die Gewährung von Gemeinschaftshilfedarlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen im Rahmen des Soforthilfegesetzes werden hinsichtlich der Fluchtgründe die gleichen Voraussetzungen verlangt. Ebenso macht das in Vorbereitung befindliche Bundesvertriebenengesetz die Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling von dem Nachweis einer unverschuldet drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit abhängig.

Diese bundesgesetzlichen Bestimmungen stellen demnach an den Begriff des sogenannten „politischen Flüchtlings“ andere, weitergehende Anforderungen als die lan-

desrechtlichen Bestimmungen. Infolgedessen haben sich, wie aus zahlreichen mir vorliegenden Berichten und Anfragen zu ersehen ist, bei der Beurteilung von Anträgen auf Erteilung von Flüchtlingsausweisen A und B Unklarheiten und Schwierigkeiten ergeben, die trotz der Bezugserlasse zu einem uneinheitlichen Verfahren bei der Erteilung von Flüchtlingsausweisen A und B geführt haben. Um die unbedingt erforderliche Einheitlichkeit zu wahren, ist daher mit Inkrafttreten dieses Erl. bei der Erteilung von Flüchtlingsausweisen A und B nach den folgenden Richtlinien zu verfahren.

Die Bezugserlasse werden insoweit aufgehoben.

II. Zuständigkeit für die Erteilung von Flüchtlingsausweisen

Nach Art. II der Durchführungsverordnung vom 31. Dezember 1948 sind für die Entscheidung über die Erteilung von Flüchtlingsausweisen und damit für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Flüchtlingsämter der Gemeinden und Ämter bzw. die im Rechtsmittelzug vorgehenden Behörden zuständig, die nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der gegebenen Richtlinien zu entscheiden haben. Es ist dabei zu beachten, daß diese Entscheidungen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden müssen.

A. Erteilung von Flüchtlingsausweisen A,

1. an Personen, die aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin zuziehen.

a) Deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, auf welche die Voraussetzungen des § 1 A des Flüchtlingsgesetzes zutreffen und die bisher in den obengenannten Gebieten wohnhaft waren, haben Anspruch auf die Erteilung des Flüchtlingsausweises A, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis durch die Registrierung in einem der Hauptdurchgangslager des Landes Nordrhein-Westfalen nachweisen (§ 4 des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 und DVO vom 31. Dezember 1948, Art. III). In die Flüchtlingsausweise dieser Personen ist, unabhängig von den Bestimmungen nach § 1 D des Flüchtlingsgesetzes, ein einschränkender Vermerk nach § 1 C einzutragen, es sei denn, daß das Verlassen der oben angeführten Gebiete aus einem „zwingenden Grund“ im Sinne des Art. I der Durchführungsverordnung vom 31. Dezember 1948 erfolgt ist. Machen die Antragsteller hierzu geltend, daß sie die oben angeführten Gebiete wegen einer „Verfolgung und Gefährdung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen“ verlassen haben, so kann der erforderliche Nachweis dann als erbracht angesehen werden, wenn entweder ein Aufnahme- oder Beschwerdeausschuß in einem der Notaufnahmelager Uelzen, Gießen oder Berlin anerkannt hat, daß das Verlassen der o. a. Gebiete „wegen einer drohenden Gefahr für Leib und Leben, für die persönliche Freiheit“ im Sinne des § 1 Abs. 2 des Notaufnahmegesetzes vom 22. August 1950 erfolgt ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist im Interesse einheitlicher Beurteilungsgrundsätze für die Fluchtgründe zunächst durch das zuständige Bezirksvertriebenenamts das Gutachten eines Bundesnotaufnahmelagers anzufordern und bei der zu treffenden Entscheidung entsprechend zu berücksichtigen. Für die Anforderung eines solchen Gutachtens sind die nach meinem Erl. vom 5. Juli 1952 — IV A/2 — 2500 — 3214/52 — übersandten Fragebogen zu verwenden.

b) Ist die Aufnahme eines Antragstellers durch ein Notaufnahmelager nur aus „sonstigen zwingenden Gründen“ erfolgt, so kann nicht ohne weiteres anerkannt werden, daß die Voraussetzungen des Art. I, § 1 C a, der Durchführungsverordnung vom 31. Dezember 1948 erfüllt sind, da sich die „zwingenden Gründe“ gemäß Art. I, § 1 C a, der Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsgesetz nicht in jedem Falle mit den „sonstigen zwingenden Gründen“ des Notaufnahmegesetzes decken, weil bei der Aufnahme aus „sonstigen zwingenden Gründen“ nach dem Notaufnahmegesetz vielfach soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Falls es sich bei der Prüfung ergeben sollte, daß die im Notaufnahmeverfahren anerkannten „sonstigen zwingenden Gründe“ nicht

mit den „zwingenden Gründen“ im Sinne der Bestimmungen von Art. I, § 1 C a, der Durchführungsverordnung übereinstimmen, ist dem Antragsteller anheimzugeben, zunächst im Wege der Beschwerde die Entscheidung des Aufnahmeausschusses anzufechten, um seine Umstufung zu erreichen, d. h. die Anerkennung, daß seine Aufnahme wegen einer drohenden Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit erfolgt ist. Wenn eine Umstufung im Wege der Beschwerde nicht mehr möglich ist, weil entweder die Beschwerdefrist bereits verstrichen ist oder aber die Beschwerde durch den Beschwerdeausschuß abgewiesen wurde, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit hinzuweisen, gemäß § 15 der Durchführungsverordnung zum Notaufnahmegesetz vom 11. Juni 1951 (BGBl. S. 381) zu versuchen, im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens seine Umstufung zu erreichen. Beschwerde oder Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind durch den Antragsteller unmittelbar bei dem für ihn zuständigen Notaufnahmelager einzureichen.

- c) Die Eintragung der Vermerke „Asylrecht P“ oder „Asylrecht Z“ in den Flüchtlingsausweisen entfällt. In den Akten des Flüchtlingsamtes ist aber zu vermerken, auf Grund welcher Unterlagen die Erteilung des Flüchtlingsausweises erfolgt ist, damit später bei der Erteilung von Flüchtlingsausweisen nach dem Bundesvertriebenengesetz darauf zurückgegriffen werden kann.

B. Erteilung von Flüchtlingsausweisen A an Heimatvertriebene, die bisher in anderen Ländern des Bundesgebietes wohnhaft waren

1. Aus verschiedenen mir vorliegenden Berichten habe ich ersehen, daß Unklarheiten darüber bestehen, wie bei der Erteilung von Flüchtlingsausweisen bzw. der Eintragung von einschränkenden Vermerken nach § 1 C des Flüchtlingsgesetzes dann zu verfahren ist, wenn es sich um Heimatvertriebene handelt, die nach der Ausweisung oder Flucht zunächst in der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin Wohnsitz genommen haben und dann von dort in ein anderes Land der Bundesrepublik gezogen sind, bevor sie ihren Wohnsitz nach Nordrhein-Westfalen verlegt haben. In diesen Fällen kann eine Registrierung durch eines der Hauptdurchgangslager des Landes nicht gefordert werden, wenn diese Heimatvertriebenen befügt ihren Wohnsitz in dem anderen Lande der Bundesrepublik genommen hatten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Voraussetzung für eine befugte Wohnsitznahme nicht in allen Ländern die Einweisung durch ein besonderes Durchgangslager ist. In diesen Fällen kann von den betreffenden Heimatvertriebenen nur der Nachweis darüber verlangt werden, daß die Aufnahme in dem in Frage kommenden Land durch die zuständige Behörde genehmigt worden war. Legen solche Heimatvertriebenen einen Flüchtlingsausweis eines anderen Landes vor, so kann ohne weiteres unterstellt werden, daß ihre Aufnahme in diesem Lande nach den dort geltenden Bestimmungen erfolgt ist.
2. Hinsichtlich der Entscheidung darüber, ob in solchen Fällen die Eintragung eines einschränkenden Vermerkes nach § 1 C des Flüchtlingsgesetzes erfolgen muß, ist davon auszugehen, daß nur zu prüfen ist, ob die Verlegung des Wohnsitzes von dem bisherigen Aufnahmeland in das Land Nordrhein-Westfalen aus „zwingenden Gründen“ im Sinne der Bestimmungen des Art. I, § 1 C b und c der DVO vom 31. Dezember 1948 zum Flüchtlingsgesetz Nordrhein-Westfalen vorgenommen wurde, d. h. es ist nicht zur Grundlage einer solchen Entscheidung zu machen, ob die Verlegung des Wohnsitzes aus der sowjetischen Besatzungszone in das erste Aufnahmeland der Bundesrepublik aus „zwingenden Gründen“ im Sinne der DVO vom 31. Dezember 1948 erfolgt ist.
3. In diesem Zusammenhang bedarf es ebenfalls der Klärung, wie dann zu verfahren ist, wenn Heimatvertriebene aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin zunächst nach Westberlin geflohen sind, dort als politische Flüchtlinge im Sinne der früheren Westberliner Bestimmungen anerkannt, aber nicht in Berlin aufgenommen worden sind, d. h. dort keine Zuzugsgenehmigung erhalten hatten und von West-Berlin nach Nordrhein-

Westfalen eingereist sind. In diesen Fällen ist für die Erteilung eines Flüchtlingsausweises A zunächst Voraussetzung, daß die Registrierung durch eines der Hauptdurchgangslager des Landes vorgenommen wurde. Hinsichtlich der Eintragung eines einschränkenden Vermerkes nach § 1 C des Flüchtlingsgesetzes ist in einem derartigen Fall in der Regel davon auszugehen, daß „zwingende Gründe“ im Sinne der Durchführungsverordnung vom 31. Dezember 1948 des Flüchtlingsgesetzes Nordrhein-Westfalen für die Verlegung des Wohnsitzes dann als nachgewiesen gelten können, wenn die Anerkennung als „politischer Flüchtling“ nach den früheren West-Berliner Bestimmungen ausgesprochen worden ist und hierüber ein Ausweis vorgelegt wird, da diese Anerkennung an den Begriff des „politischen Flüchtlings“ größere Anforderungen stellte, als die landesrechtlichen Bestimmungen.

Nachdem mit Wirkung vom 4. Februar 1952 das Notaufnahmegesetz auch auf das Land Berlin ausgedehnt und in Berlin ein besonderes Notaufnahmelager eingerichtet ist, haben von diesem Zeitpunkt ab jedoch die Entscheidungen des Notaufnahmelagers Berlin die gleiche Wirkung wie die der Notaufnahmelager Uelzen und Gießen.

4. Erteilung von Flüchtlingsausweisen A an deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die aus dem Ausland einreisen.

Nach den geltenden Bestimmungen ist die Erteilung von Flüchtlingsausweisen an Deutsche, die bisher nicht im Bundesgebiet wohnhaft waren und erst jetzt nach Nordrhein-Westfalen eingereist sind, nur möglich, wenn deren Aufnahme durch die Registrierung in einem der Hauptdurchgangslager des Landes erfolgt ist. Im Zusammenhang mit dem Übergang der Paßhoheit auf die Bundesrepublik ist die Frage an mich herangetragen worden, ob in den Fällen, in denen bisher im Ausland lebende Deutsche mit einem gültigen Reisepaß nach Nordrhein-Westfalen einreisen, die Voraussetzung für ihre Aufnahme eine besondere Genehmigung, d. h. die Registrierung in einem Hauptdurchgangslager des Landes ist.

Grundsätzlich bedarf es für Deutsche, die mit einem gültigen Paß einreisen, einer besonderen Aufnahme-genehmigung nicht. Für diese Personen ist daher eine Registrierung nicht erforderlich. Wenn solche Deutsche jedoch die Erteilung eines Flüchtlingsausweises beantragen und die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung eines derartigen Ausweises nach den Bestimmungen des Flüchtlingsgesetzes erfüllt sind, muß auch eine Registrierung nachgewiesen werden. Ich bin daher damit einverstanden, daß in diesen Fällen über die örtlichen Flüchtlingsämter auf schriftlichem Wege die Registrierung bei dem zuständigen Hauptdurchgangslager des Landes beantragt wird. Nach erfolgter Registrierung kann die Erteilung des Flüchtlingsausweises, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, erfolgen. Eine Anrechnung von Personen, die auf diese Weise registriert worden sind, auf das jeweilige Aufnahmesoll der Gemeinden und Kreise ist jedoch nicht zulässig.

5. Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit und der deutschen Volkszugehörigkeit für die Erteilung von Flüchtlingsausweisen A.

Vielfach sind Zweifel aufgetreten, wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen es sich um Deutsche aus den seinerzeit eingegliederten Ostgebieten handelt. Häufig bestehen Unklarheiten darüber, ob diese Personen als deutsche Staatsangehörige bzw. als deutsche Volkszugehörige anzuerkennen sind. Bei der Überprüfung dieser Frage bitte ich, die in der Niederschrift über die Besprechung im Innenministerium am 15. Juni 1951 festgelegten Gesichtspunkte, die durch einen Erl. des Innenministers den Regierungspräsidenten bekanntgegeben worden sind, zu berücksichtigen, ebenso wie die Bestimmungen der einschlägigen Erl. des Innenministers vom 25. April 1951, 26. November 1951 und 27. Juni 1952.

Bei Zweifelsfragen bitte ich, in jedem Fall die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde bei der Entscheidung zu beteiligen.

6. Erteilung von Flüchtlingsausweisen A an „heimatlose Ausländer“ (DP's).

- a) Mehrfach ist mir berichtet worden, daß Zweifel über die Auslegung meines Erl. vom 24. Januar 1950 — I C 2 — 2013 — hinsichtlich der Erteilung von Flüchtlingsausweisen an ehemalige Angehörige von DP-Lagern entstanden sind. Nach § 1 des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ist Voraussetzung für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, daß es sich um deutsche Staatsangehörige bzw. um deutsche Volkszugehörige handelt. Sofern ehemalige Angehörige von DP-Lagern in der Lage sind nachzuweisen, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, kann die Erteilung von Flüchtlingsausweisen A nicht deshalb verweigert werden, weil diese Personen sich nach der Kapitulation eine zeitlang in DP-Lagern aufgehalten haben. Hinsichtlich der Frage der Anerkennung der Staatsangehörigkeit für solche Personen verweise ich auf den Erl. des Innerministers vom 25. Oktober 1951.
- b) Sofern ehemalige Angehörige von DP-Lagern die Erteilung eines Flüchtlingsausweises A beantragen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht nachweisen können, aber behaupten, deutsche Volkszugehörige zu sein, ist nach meinem Erl. vom 24. Januar 1950 zu verfahren. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf eine durch den Bundesminister für Vertriebene erfolgte Auslegung des Begriffes der deutschen Volkszugehörigkeit, die ich aus dem in der Anlage abgedruckten Schreiben des Bundesministers für Vertriebene vom 14. November 1950 zu entnehmen bitte und die sich mit meiner Auffassung sowie der Auffassung der Landesflüchtlingsverwaltungen der Länder der britischen Zone deckt.

C. Erteilung von Flüchtlingsausweisen B

Für die Erteilung von Flüchtlingsausweisen B sind die Bestimmungen der VO. auf Grund des § 1 B des Flüchtlingsgesetzes vom 15. Februar 1949 (GV. NW. S. 80) und meiner RdErl. vom 15. November 1948 und 14. Januar 1949 (MBI. NW. 1948, S. 658 und 1949, S. 119) maßgebend. Im Interesse einheitlicher Beurteilungsgrundsätze ist bei der Entscheidung über die Ausstellung dieser Ausweise sinngemäß wie bei Abschn. II, A, Ziff. 1 a) dieses RdErl. zu verfahren. Das gleiche gilt für die Anwendung der Bestimmungen zu Abschn. II, A, Ziff. 1 b) in den Fällen, in denen von den Aufnahme- bzw. Beschwerdeausschüssen in den Notaufnahmelagern nur „sonstige zwingende Gründe“ im Sinne des § 1 Abs. 2 des Notaufnahmegesetzes für das Verlassen der sowjetischen Besatzungszone bzw. des sowjetischen Sektors von Berlin anerkannt worden sind. Hinsichtlich der Eintragung von Vermerken in den Flüchtlingsausweis B gelten ebenfalls die Bestimmungen des Abschn. II, A, Ziff. 1 c).

III. Gleichstellung nach § 4 (2) des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

Personen, die nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG gleichgestellt werden wollen, müssen ihren Gleichstellungsantrag auf dem Dienstwege bei der für sie zuständigen obersten Dienstbehörde einreichen. In der Verwaltungsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Bundesgesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1952 (MBI. NW. S. 1283) ist geregelt, welche oberste Landesbehörde jeweils oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist. Nach dieser Regelung entscheidet die zuständige oberste Dienstbehörde über die Gleichstellung mit meiner Zustimmung.

Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens wird von mir geprüft, ob der Antragsteller die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG erfüllt, d. h., ob er zur Abwendung einer ihm unverschuldet drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit in das Bundesgebiet geflüchtet ist. Eine Zuständigkeit der nachgeordneten Flüchtlingsbehörden ist bei diesem Verfahren nicht gegeben. Dementsprechend ist Personen, die für Zwecke der Gleichstellung an die nachgeordneten Flüchtlingsbehörden mit der Bitte um Überprüfung ihrer Fluchtgründe herantreten, aufzugeben, ihre Anträge auf dem Dienstwege der für sie jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde vorzulegen.

IV. Gemeinschaftshilfe zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen

Hinsichtlich der Überprüfung der Fluchtgründe für Zwecke von Gemeinschaftshilfedarlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen im Rahmen des Soforthilfegesetzes verbleibt es bei der Regelung des gemeinsam mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebenen RdErl. vom 25. Februar 1952. Ich habe aber keine Bedenken, wenn bereits vor Abschluß der Überprüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen eines Antrages die Bewilligungsbehörden mir den Antragsteller benennen, damit ich mich mit ihm zwecks Überprüfung seiner Fluchtgründe im Sinne des Ergänzungsschreibens des Hauptamtes für Soforthilfe vom 8. Dezember 1951 in Verbindung setzen kann.

V. Dieser RdErl. tritt mit Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Bezug: RdErl. v. 23. 10. 1950 — IV A 2 — 2500 — 1795/50 (MBI. NW. S. 1033)
RdErl. v. 22. 1. 1951 — IV A 2 — 2500 — 107/51
RdErl. v. 22. 2. 1951 — IV A 2 — 2500 — 593/51 (MBI. NW. S. 169)
RdErl. v. 28. 1. 1952 — IV A 2 — 2500 — 217/52.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage

Der Bundesminister für Vertriebene.
B 11 Dr.Bo.Ba.

Bonn, den 14. November 1950.

An die Vertretungen der Länderregierungen bei der Bundesregierung Bonn (s. Verteiler) in 2 Exemplaren zur Weiterleitung an die Landesflüchtlingsverwaltungen.

Nachstehend gebe ich Kenntnis von dem Inhalt eines Briefes, den ich am 10. November 1950 — B 11 11548 Dr.Bo.Ba — an den Herrn Präsidenten des Hauptamtes für Soforthilfe in Bad Homburg gerichtet habe.

„Betrifft: Übernahme heimatloser Ausländer in deutsche Obhut.“

Bezug: Ihre Schreiben vom 1. 8. 1950 und 25. 10. — I C — 706 — Tgb.Nr. I 2793.50 —.

Die am 1. Juli 1950 in die Betreuung der deutschen Behörden übernommenen heimatlosen Ausländer (DP's) sind grundsätzlich keine „Flüchtlinge“ im Sinne der deutschen Flüchtlingsgesetzgebung. Personen, die nach dem Ausscheiden aus der IRO-Betreuung sich auf ihre deutsche Volkszugehörigkeit berufen, um den Status und die Rechte eines deutschen Heimatvertriebenen zu erhalten, werden sich entgegenhalten lassen müssen, daß die Volkszugehörigkeit nicht nur von objektiven Merkmalen (Sprache etc.), sondern vor allem von subjektiven Merkmalen (Bekanntnis zu einem Volkstum) bestimmt wird. Durch ihre freiwillige Unterstellung unter die IRO-Betreuung, die nur nichtdeutschen Personen zugute kommen konnte, haben sie aber ein eindeutiges negatives Bekenntnis zum deutschen Volkstum abgelegt. Hieraus folgt, daß solche Personen auch nicht als Geschädigte im Sinne des § 31 Soforthilfegesetz angesehen werden können. Vielmehr unterliegen alle Personen, die von der IRO in deutsche Obhut übergeben worden sind, nach dem in Kürze zu verabschiedenden „Gesetz über heimatlose Ausländer“ den Vorschriften dieses Gesetzes. Sollte in begründeten Ausnahmefällen ein ehemaliger DP als Volksdeutscher und Heimatvertriebener anerkannt werden, so dürfte im Ganzen die Anzahl dieser Personen doch so gering sein, daß eine nennenswerte Vergrößerung des Kreises der Soforthilfeberechtigten nicht zu erwarten ist.

In Vertretung: Unterschrift.“

— MBI. NW. 1952 S. 1537.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.